

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 19 (1912)

Heft: 18

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mender Fehler mancher Betriebsleiter besteht darin, daß sie ihre Hauptaufmerksamkeit bloß auf einen besonderen Teil des Betriebes richten, während das übrige Werk unterdessen ohne jede Aufsicht weiterläuft.

Die, die an die Spitze einer Unternehmung gelangt sind, haben es nie für notwendig gefunden, jede Arbeit selbst zu tun — dies kommt nur bei jenen vor, denen die Gabe fehlt, anderen Kenntnisse zu übertragen — noch haben sie in der Kanzlei gesessen und Memoranda an ihre Hilfskräfte geschrieben.

Zum Schluß mag noch die interessante Aeußerung eines höheren amerikanischen Regierungsbeamten angeführt werden. Dieser sagte: „Ein Mann der die Sachen machen, aber andere nicht lehren kann, wie sie zu machen sind, ein Mann, der vielfach Kenntnisse nur durch eigene Handarbeit zu erwerben versteht, wird niemals die höchsten Erfolge als Betriebsleiter erzielen.“

Anstatt darnach zu streben, die eigene Leistung um 50 oder sogar um 100 Prozent zu erhöhen, ist es viel besser und dem Betrieb nutzbringender, seine Tatkraft darauf zu verwenden, die Leistung jedes einzelnen von 100 Leuten um je 10 v. H. zu steigern.



Kaufmännische Agenten



Frankorücksendung von Mustern.

Eine Quelle zahlreicher geschäftlicher Differenzen bildet, falls keine Vereinbarung darüber getroffen ist, die Frage, wer bei der Zurücksendung von bestellten Mustern die Fracht- bzw. die Portokosten zu tragen hat. In einem Rechtsstreit zwischen einer Fabrik und einem Export- und Importgeschäft hat die Handelskammer in Leipzig, die sich einem Gericht gutachtlich zu äußern hatte, eingehende Erörterungen über die im Geschäftsleben fast täglich auftauchende Frage angestellt und sich dahin ausgesprochen, daß der Besteller einer Mustersendung zur Tragung der Rücksendungskosten verpflichtet ist. Der Sachverhalt der für weitere Kreise Interesse bietenden Angelegenheit war laut Mitteilung des «Berl. Confekt.» der folgende: Durch Postkarte hatte der Beklagte die Klägerin um Offerte in seinen Artikeln gebeten und letztere ihm eine Preisliste übersandt. Darauf bestellte der Beklagte mit Postkarte eine Musterkollektion von etwa 25 Artikeln mit den Worten: «Wollen Sie mir zunächst Muster der unten verzeichneten Artikel mit äußersten Kassapreisen franko und ohne Verbindlichkeit für mich zur Ansicht senden.» Darauf schrieb der Beklagte der Klägerin, daß einige der Muster für ihn von Interesse seien, daß er diese Muster mit aussenden werde, teilte aber gleichzeitig mit, daß er zur Kondition mache, daß sie ihm die Muster frei von Berechnung zur Verfügung stelle. Der Beklagte verlangte also Gratzustellung der Muster. Die Klägerin lehnte das ab und stellte der Beklagten frei, die Muster zurückzusenden. Dies geschah, ohne daß indessen die Rücksendung vom Beklagten frankiert wurde. Die Klägerin mußte 0,60 Mk. Portokosten auslegen. Diese verlangte sie vom Beklagten zurück. Der Beklagte lehnte den Anspruch der Klägerin ab. Die Klägerin hat, wie sie angibt, bei dem großen Umfange ihres Geschäftes — sie hat etwa 8000 Kunden — ein erhebliches Interesse an der richterlichen Feststellung der vorliegenden Streitfrage, da ihr dadurch, daß sie um Offerten gegangen wird, große Unkosten entstehen und da außerdem auch, wie sie ausführt, bisweilen mit ihren Mustern Mißbrauch getrieben wird. Sie hat daher trotz der Geringfügigkeit des Objektes mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit den Klageweg beschritten. Im Prozesse hat die Klägerin unter Bestreiten des Beklagten behauptet, daß nach der im Handelsverkehr bestehenden Usance der Beklagte im vorliegenden Falle zur frankierten

Zurücksendung der ihm frankiert zugegangenen Muster verpflichtet gewesen sei und deshalb die entstandenen Portokosten von 60 Pfg. zu tragen habe. Als Ergebnis ihrer Erhebungen hat die Handelskammer zu Leipzig folgendes Gutachten abgegeben: «Nach der im Handelsverkehr bestehenden Usance war die Beklagte im vorliegenden Falle zur frankierten Rücksendung der ihr frankiert zugegangenen Muster verpflichtet und hat deshalb die entstandenen Portokosten von 60 Pfg. zu tragen. Das Erfordernis der spesenfreien Rückgabe gilt im vorliegenden Falle auch für die sofort zurückgegebenen Muster, da die Beklagte die Muster verlangt hatte. Die Worte der Postkarte: Senden Sie mir Muster «franko und ohne Verbindlichkeit» können nur so aufgefaßt werden, daß die Muster dem Besteller franko übersandt werden sollten, diese aber sich zur käuflichen Uebernahme nicht verpflichten wollte.»



Kongress Kaufmännischer Agenten in Mailand.

Vom 6. bis 9. Oktober d. J. wird in Mailand der III. Kongreß der italienischen Handelsvertreter stattfinden. Derselbe wird von der Associazione fra i Rappresentanti dei Commerci residenti in Italia, Mailand veranstaltet.

Der Verein Kaufmännischer Agenten der Schweiz wird voraussichtlich durch den Präsidenten Hrn. E. H. Schlatter und durch Hrn. Dr. C. Bollag vertreten sein.



Fachschulnachrichten.



Zürcherische Seidenwebschule. Die diesjährigen Schülerarbeiten, die Sammlungen und Websäle, sowie die Seidenspin- und Zwirnerei können Freitag und Samstag den 4. und 5. Oktober, je von 8—12 und 2—5 Uhr von jedermann besichtigt werden.

Das neue Schuljahr beginnt am 29. Oktober. Der Lehrplan umfasst zwei Jahreskurse. Im 1. Kurs wird die Schafweberei, im 2. die Jacquardweberei und das Musterzeichnen gelehrt. Für die Aufnahme in den 1. Kurs sind genügende Schulbildung, Vorkenntnisse im Handweben, sowie das angetretene 16. Altersjahr erforderlich. In den 2. Kurs kann eintreten, wer das Lehrziel des ersten erreicht hat.

Die Anmeldungen für beide Kurse sind bis 1. Oktober an die Direktion der Webschule in Wipkingen-Zürich zu richten, durch welche auch Prospekte bezogen werden können. Neueintretende haben ihre letzten Schulzeugnisse beizulegen. Gleichzeitig sind auch allfällige Freiplatz- und Stipendien-gesuche einzureichen. Die Aufnahmeprüfung findet am 24. Oktober statt.

Die Aufsichtskommission.

* * *

Die Webschule Wattwil unternahm kürzlich eine Exkursion nach Rüti, um dort in erster Linie der weltbekannten Maschinenfabrik einen Besuch abzustatten. Wie immer, war die Aufnahme eine sehr liebenswürdige. Die beigegebenen tüchtigen Führer verstanden es, den Rundgang zu einem äusserst lehrreichen zu gestalten. Daraufhin hatten wir Gelegenheit, in die Webgeschirr- und Blätterfabrik der Firma A. Baumgartner's Söhne einen Blick zu tun, wobei wir uns überzeugen konnten, wie man sich bemüht, den Kunden nur das Allerbeste zu bieten. Die Firma ist außerdem bekanntlich sehr leistungsfähig in der Fabrikation von Kettenwächterlamellen und Expansionskämmen.

Am Nachmittag war es uns ausnahmsweise vergönnt, auch in der Seidenweberei Rüti Einkehr zu halten. Es dürfte selten ein Etablissement von gleich ausgezeichnete Einrichtung und Organisation zu finden sein. Durch das Entgegenkommen der Firma Honegger & Cie. konnten wir dann noch die interessante Spinn- und Rauhkarden-Fabrikation kennen lernen.